

Nr. A 10465

Ordnung des Religionsunterrichts

mit Änderungen vom 11.07.1974

Das Fach Religionslehre ist ordentliches Lehrfach (Art. 18 Landesverfassung). Stellung und Interesse des Religionsunterrichts erfordern eine genaue Regelung äußerer Voraussetzungen, um geordneten Unterricht zu ermöglichen. Zunehmende Schwierigkeiten für seine Organisation machen Weisungen für Krankheitsfälle und Dienstbefreiung unerlässlich. Immer wieder wird deutlich, wie einzelne Vorschriften und Richtlinien nicht beachtet werden. Wir bringen daher teils erlassene Dienstvorschriften in Erinnerung und teils legen wir solche verbindlich fest.

I. Durchführung des Religionsunterrichts

1. Unterrichtsversuche im Fach Religionslehre sind denselben Bedingungen unterworfen, wie sie auf Anordnung des Kultusministeriums für Schulversuche festgelegt wurden. Unterrichtsversuche (z. B. Religionsunterricht im Klassenverband) bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörden und des Einverständnisses der staatlichen Schulbehörden (SchVOG § 64 [2]). Eine vorläufige Regelung für Schulversuche im Religionsunterricht ist im Einvernehmen mit dem Kultusministerium für die Oberstufe der Gymnasien getroffen worden.
2. Sind mehrere Gemeinden schulisch teilweise oder ganz in Zentralschulorte zusammengefasst, tragen alle Geistlichen der an der Mittelpunktschule beteiligten Gemeinden die Verantwortung für den Religionsunterricht gemeinsam und sind zur Erteilung desselben verpflichtet. Der Schuldekan ist für die Deputatsverteilung verantwortlich und hat Weisungsbefugnis. Die aus pastoralen Gründen erwachsende Notwendigkeit der Kooperation in Mittelpunktschulen betrifft u. a. auch den Schüलगottesdienst. Eine bessere und ansprechendere Gestaltung des Schüलगottesdienstes bedarf der gegenseitigen Unterstützung und Mithilfe. Die dritte Wochenstunde Religionsunterricht an Grundschulen kann nur erteilt werden, wenn alle Klassen der Mittelpunktschule bzw. der übrigen Schulen 2 Wochenstunden Religionsunterricht erhalten.
3. Alle im Kirchendienst stehenden Religionslehrer beginnen und schließen die Unterrichtsstunde pünktlich nach Stundenplan. Dies bedeutet für Inhaber kirchlicher Ämter, ihre Dienstverpflichtungen in zeitlichen Einklang zu bringen (SchVOG § 67 [2]).
4. Klassen oder Schülergruppen können vom Religionslehrer weder in Eckstunden noch in anderen Stunden aus dem Unterricht entlassen werden. Sollte eine solche Maßnahme aus besonderen Gründen notwendig werden, so ist vorher die Einwilligung der Schulleitung einzuholen (SchVOG § 67 [2]).
5. Auch einzelne Schüler dürfen aus disziplinären Gründen nicht aus dem Unterricht entlassen werden. In den öffentlichen Schulen ist körperliche Züchtigung strengstens untersagt (Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 1. Juli 1970, Az.: UA 12024/35).
6. Eine einseitige Festlegung der Religionslehrer auf bestimmte Tage und Stunden (z. B. kein Religionsunterricht am Nachmittag oder am Samstag usw.) ist nicht möglich (SchVOG § 67 [2]). Es ist zu beachten, dass der Religionsunterricht den gleichen pädagogischen Absichten und Bedingungen wie jedes andere Unterrichtsfach unterliegt.
7. Alle Religionslehrer sind verpflichtet, die Klassen- bzw. Wochenbücher pünktlich zu führen, auch dann, wenn sie für ihre kirchliche Aufsichtsbehörde Aufzeichnungen über den erteilten Religionsunterricht zu fertigen haben. (SchVOG § 67 [2])

8. Die Religionslehrer können auf Ersuchen der Erziehungsberechtigten in begründeten Fällen einzelnen Schülern für bestimmte Religionsunterrichtsstunden Unterrichtsbefreiung erteilen (Arztbesuch usw.). Die Freigabe ist in der Schülersversäumnisliste aktenkundig zu machen (SchVOG § 67 [2]).
9. Bei beabsichtigter Abmeldung vom Religionsunterricht kommt der pädagogischen Verantwortung aller Beteiligten (Lehrer, Eltern und Schüler) besonderes Gewicht zu. Der Schulleiter hat bei der Abmeldung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren. (SchVOG § 68 [1]-[2]; Art. 18 Satz 3 LV vom 11. November 1955, Ges.Bl. S. 171; §§ 1, 2, 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, GVBl. S. 939, § 1626 ff. BGB; BGH vom 25. September 1956, Az.: IV ZB 96/56 SchRBW/F IV 9; K.u.U. Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg, Nr. 12 vom 15. Juni 1968, S. 1326-1328).
10. Lehrkräften im Dienst des Landes Baden-Württemberg ist es möglich, bis zu sechs Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, falls die zuständigen Kirchenbehörden die Lehrerlaubnis (missio canonica, vocatio) geben (SchVOG § 65 [11]-[21]). Wenn die Reallehrerprüfung (Fachgruppenprüfung) im Fach Theologie abgelegt wurde, kann die Stundenverpflichtung in evangelischer oder katholischer Religionslehre erhöht werden.

II. Arbeitsunfähigkeit, Dienstbefreiungen, Kuren, Mutterschutz, dienstliche Veränderungen, Urlaub

Nach § 9 der Schuldekanenordnung übt der Schuldekan nach Weisung des Schulreferats des Bischöflichen Ordinariats die Dienstaufsicht über die kirchlich bediensteten Religionslehrer aus, bei Geistlichen im Einvernehmen mit dem zuständigen Kapitelsdekan; der Schuldekan hat gegenüber kirchlich bediensteten Religionslehrern die Stellung eines unmittelbaren Dienstvorgesetzten, soweit in den jeweiligen Dienstverträgen nichts anderes vorgesehen ist (z. B.: Pfarrer). Die allgemeine Aufsicht des Staates über den Religionsunterricht auch gegenüber kirchlich bediensteten Religionslehrern erstreckt sich nach § 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens in Baden-Württemberg vom 5. Mai 1964 (GBl. S. 235) darauf, dass bei der Erteilung des Religionsunterrichts der Stundenplan beachtet, die Unterrichtszeit eingehalten und die Schulordnung gewahrt wird. Daraus ergeben sich folgende Regelungen:

1. Meldung der Arbeitsunfähigkeit

- a) Kirchlich bedienstete Religionslehrer melden die Arbeitsunfähigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Dauer sofort – möglichst noch vor Unterrichtsbeginn – der zuständigen Schulleitung und dem zuständigen Schuldekan bzw. Pfarrer.
- b) Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit länger als eine Woche, so ist dem zuständigen Schuldekan bzw. Pfarrer spätestens am achten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In besonderen Einzelfällen ist der zuständige Schuldekan bzw. Pfarrer berechtigt, auch früher eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen. Bei längeren Erkrankungen ist der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit auf Verlangen zu wiederholen.
- c) Überschreitet die Arbeitsunfähigkeit die Dauer einer Woche, so ist dies vom zuständigen Schuldekan bzw. Pfarrer nach acht Tagen unter Vorlage des ärztlichen Zeugnisses mit Angabe der voraussichtlichen Krankheitsdauer dem Bischöflichen Ordinariat (Schulreferat) zu berichten.
- d) Die Wiederaufnahme des Dienstes ist der Schulleitung und dem zuständigen Schuldekan bzw. Pfarrer sofort mitzuteilen. In den Fällen, in denen die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen gedauert hat, hat der zuständige Schuldekan bzw. Pfarrer dem Bischöflichen Ordinariat (Schulreferat) unverzüglich über die Wiederaufnahme des Dienstes zu berichten.

- e) Beim zuständigen Pfarrer eingegangene Meldungen der Arbeitsunfähigkeit sind umgehend an den zuständigen Schuldekan weiterzuleiten.
- f) Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit staatlich bediensteter Religionslehrer regelt sich nach Maßgabe der diesbezüglichen staatlichen Bestimmungen.
- g) In angemessenen Abständen bitten die Schuldekane sämtliche Schulleitungen ihres Bezirks um Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit kirchlich und staatlich bediensteter Religionslehrer in den Fällen, in denen die Arbeitsunfähigkeit länger als eine Woche dauert; im gegenseitigen Einvernehmen sollen dabei mögliche Zwischenlösungen für Vertretungen getroffen werden.

2. Dienstbefreiungen

- a) Für Dienstbefreiungen zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben, zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen und für Dienstbefreiungen aus wichtigen persönlichen Anlässen gelten die beamten- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften (§ 105 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1971, GBl. S. 225, i. V. m. § 11 der Urlaubsverordnung in der Fassung vom 14. Februar 1973, GBl. S. 62, und der Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes vom 29. September 1964, GABl. S. 573, zuletzt geändert am 25. September 1970, GABl. S. 728, § 52 BAT).
- b) Als wichtige persönliche Anlässe gelten insbesondere Eheschließung, schwere Erkrankung eines Angehörigen, Niederkunft der Ehefrau, Todesfall in der Familie, Familienfeier, Wohnungswechsel.
- c) Dienstbefreiungen bedürfen stets der schriftlichen Genehmigung. Die schriftliche Genehmigung ist eine Voraussetzung für die Belassung der Dienstbezüge.
- d) Die Genehmigung für Dienstbefreiungen bis zu zwei Tagen erteilt für kirchlich bedienstete Religionslehrer der zuständige Schuldekan bzw. Pfarrer; Nr. 2 e) gilt entsprechend. Anträge kirchlich bediensteter Religionslehrer auf Dienstbefreiung von mehr als zwei Tagen sind über den zuständigen Schuldekan bzw. Pfarrer mit einem Vorschlag zur Regelung der Vertretung beim Bischöflichen Ordinariat (Schulreferat) zur Genehmigung vorzulegen.
- e) Dienstbefreiungen sind in Absprache mit der Schulleitung zu genehmigen. Die Schulleitung kann, von Krankheitsfällen abgesehen, verlangen, dass Unterrichtsstunden in geeigneter Weise im voraus gehalten oder nachgeholt werden, wenn ihr Ausfall persönlich begründet ist.
- f) Veranstaltungen im Schuldienst, die den Religionsunterricht länger als eine Woche unterbrechen (z. B. Schullandheimaufenthalte) sind auf dem Amtsweg über die Schulleitung dem zuständigen Schuldekan bzw. Pfarrer mitzuteilen, kirchlich bedienstete Religionslehrer bedürfen zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen der Genehmigung des Schulreferats des Bischöflichen Ordinariats.
- g) Die Genehmigung und Bezuschussung von Fortbildungsveranstaltungen wird in einem gesonderten Erlass geregelt (vgl. Erlass Nr. A 8337 vom 11. Juli 1974 betreffend Fortbildungsveranstaltungen für Religionslehrer, Genehmigung der Teilnahme, Gewährung von Zuschüssen, veröffentlicht in diesem Amtsblatt).
- h) Können Geistliche wegen dringender seelsorgerlicher Verpflichtungen Religionsstunden nicht erteilen, teilen sie das rechtzeitig der Schulleitung und dem zuständigen Schuldekan mit und sind um eine Vertretung bemüht.

3. Kuren, Mutterschutz

- a) Für Kuren und den Mutterschutz gelten die beamten- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften und die sonstigen gesetzlichen Regelungen (§ 13 der Urlaubsverordnung in der Fassung vom 14. Februar 1973, GBl. S. 62, Verordnung über den Mutterschutz in der Fassung vom 20. September 1966, GBl. S. 197, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1968, GBl. S. 78, Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 18. April 1968, BGBl. I S. 315, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1972, BGBl. I S. 1433, § 52 BAT).
- b) Bei ärztlich verordnetem Kuraufenthalt ist der genaue Termin über Beginn und Ende der Kur sowie einer etwaigen Nachkur der Schulleitung und dem zuständigen Schuldekan bzw. Pfarrer unter Vorlage des ärztlichen Attests oder des Bescheids der Krankenkasse rechtzeitig mitzuteilen. Der zuständige Schuldekan bzw. Pfarrer unterrichtet davon das Bischöfliche Ordinariat (Schulreferat) umgehend unter Übersendung des ärztlichen Attests oder des Bescheids der Krankenkasse. Dies gilt entsprechend für den Mutterschutz.

4. Dienstveränderungen, Urlaub

- a) Dienstliche Veränderungen von kirchlich bediensteten Religionslehrern sind dem zuständigen Schuldekan schriftlich mitzuteilen; soweit möglich, ist der ausfallende Religionsunterricht durch Vertretung zu regeln.
- b) Dienstliche Veränderungen von staatlich bediensteten Religionslehrern und deren Beurlaubungen von mehr als einer Woche soll der betreffende Religionslehrer über die Schulleitung dem zuständigen Schuldekan frühzeitig mitteilen lassen.
- c) Bezüglich der Versetzungen und Kündigungen von KatechetInnen und GemeindeassistentInnen ergeht ein gesonderter Erlass (vgl. Erlass Nr. A 8336 vom 11. Juli 1974 betreffend dienstliche Veränderungen von KatechetInnen und SeelsorgehelferInnen, Bewerberaufuf, veröffentlicht in diesem Amtsblatt).
- d) Der Urlaub wird durch die Schulferien abgegolten (§ 1 Abs. 8 der Urlaubsverordnung in der Fassung vom 14. Februar 1973, GBl. S. 62). Der Urlaub darf weder früher begonnen, noch später beendet werden. Dies soll nach Möglichkeit auch bei der Urlaubsregelung der Seelsorgegeistlichen, Diakone und Gemeindeassistentinnen, die Religionsunterricht erteilen, berücksichtigt werden.

III. Außerkrafttreten

Frühere einschlägige Bestimmungen des Bischöflichen Ordinariats treten mit dieser Regelung außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, 2. September 1972